

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. Dezember 2024  
Nr. 769

20	MO 30	297
----	-------	-----

**Motion von Peter Dransfeld, Pascal Schmid, Daniel Eugster, Ueli Fisch, Peter Bühler, Christian Mader, Elina Müller, Mathias Tschanen und Roland Wyss vom 30. März 2022 „Keine steuerliche Bestrafung von Sanierung und Renovation!“**

### **Antrag auf Erledigung durch Abschreibung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motion von Peter Dransfeld, Pascal Schmid, Daniel Eugster, Ueli Fisch, Peter Bühler, Christian Mader, Elina Müller, Mathias Tschanen und Roland Wyss vom 30. März 2022 „Keine steuerliche Bestrafung von Sanierung und Renovation!“ (GR 20/MO 30/297) wurde vom Regierungsrat am 28. Februar 2023 beantwortet. Der Regierungsrat beantragte, die Motion nicht erheblich zu erklären, weil das Bundesrecht keinen gesetzgeberischen Spielraum für den Kanton beliesse. Vor der Debatte der Motion im Grossen Rat vom 3. Mai 2023 hat das Bundesgericht in BGE 149 II 27 vom 23. Februar 2023 seine langjährige Praxis im Sinne der Motion abgeändert. Der Grosse Rat erklärte die Motion am 3. Mai 2023 mit 91:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen erheblich. Der Regierungsrat stellte dem Grossen Rat in der Debatte in Aussicht, dass die Motion abgeschrieben werden könne, wenn sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung verfestigt.

Das Bundesgericht hat diesen Leitentscheid seither in den Urteilen 9C\_724/2022 vom 29. März 2023 und 9C\_161/2023 vom 6. Juni 2023 zweimal bestätigt. Es hat die Praxisänderung zudem in einem BGE publiziert, was der entsprechenden Rechtsprechung grundlegende Bedeutung zumisst. Da Praxisänderungen des Bundesgerichts unverzüglich auf alle offenen Veranlagungsverfahren anzuwenden sind, hat die kantonale Steuerverwaltung ab März 2023 ihre Praxis an die bundesgerichtliche Rechtsprechung und damit im Sinne der Motion angepasst.

Über die Praxisänderung und den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid wurde von der kantonalen Steuerverwaltung am Treuhänderseminar 2023 vom 10. November 2023 und am Steuerstamm 2023/2024 der treuhandsuisse vom 21. November 2023 ein breites Publikum aus Treuhänderinnen und Treuhändern sowie Steuerberaterinnen und

2/2

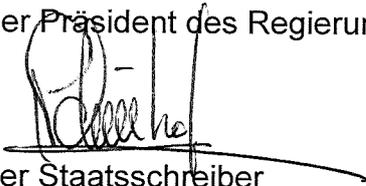
Steuerberatern informiert. Zudem wurde die Praxisänderung an der jährlichen Sitzung der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Hauseigentümerverband Thurgau (HEV Thurgau) vom 4. Oktober 2023 erläutert, und am 24. Oktober 2024 wurde auf das weitere Vorgehen betreffend die Motion hingewiesen.

Eine Gesetzesänderung ist rechtlich nicht erforderlich, da sich die Auslegung der einschlägigen und der vom Bundesrecht vorgegebenen Gesetzesbestimmung von § 34 Abs. 1 Ziff. 1 des Steuergesetzes (StG; RB 640.1) konsequent aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ableitet. Eine kantonale, vom Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und vom Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14) abweichende oder diese wiederholende Regelung wäre rechtlich irrelevant, da es sich hierbei um zwingendes Bundesrecht handelt, in dessen Bereich die Kantone nichts legiferieren können.

Das Motionsanliegen wird damit bereits seit März 2023 erfüllt. Wird der Motionsauftrag erfüllt, bevor der Regierungsrat Bericht erstattet, stellt dieser gemäss § 47 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) Antrag auf Erledigung der Motion durch Abschreibung.

Aufgrund der seit Februar 2023 erfolgten Verstetigung der bundesgerichtlichen Praxis und der seit März 2023 angepassten Praxis der kantonalen Steuerverwaltung beantragt der Regierungsrat, die Motion aufgrund der Erfüllung des Motionsauftrags gemäss § 47 Abs. 2 GOGR als erledigt abzuschreiben.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

